

MERKBLATT

Verfahrensgrundsätze für die Durchführung der Kenntnisprüfungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Zahnheilkundegesetzes

Die Erteilung der zahnärztlichen Approbation an Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihre Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie außerhalb von Vertragsstaaten abgeschlossen haben, deren zahnärztlichen Ausbildungen aufgrund von Verträgen mit Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft oder Deutschland und der Europäischen Union als gleichwertig anerkannt gelten, setzt nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Zahnheilkundegesetz (ZHG) voraus, dass ein gleichwertiger Ausbildungsstand gegeben ist.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand durch die Approbationsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) feststellbar, muss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ZHG ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung entsprechend der Approbationsordnung für Zahnärzte erstreckt.

Nach § 2 Abs. 2 ZHG besteht für EU-Ausländer eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass sich die Kenntnisprüfung auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung nach dem Zahnheilkundegesetz beziehen soll. Bei diesen sogenannten Defizitprüfungen hat sich die Prüfung vielmehr auf diejenigen Bereiche zu beschränken, in denen die Ausbildung hinter der deutschen Ausbildung zurückbleibt.

Der Ablauf der Kenntnisprüfung wird in den zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Stuttgart und Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vereinbarten Verfahrensgrundsätzen für die Durchführung der Kenntnisprüfungen gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 ZHG vom 11.11.2004 geregelt. Die Kenntnisprüfung dient dem Regierungspräsidium Stuttgart im approbationsrechtlichen Verwaltungsverfahren als gutachterliche Entscheidungshilfe. Ziel der Kenntnisprüfung ist es, festzustellen, ob die Approbationsbewerberin bzw. der Approbationsbewerber einen gleichwertigen Kenntnisstand i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 2 ZHG nachweisen kann.

Dieses Merkblatt soll einige Hinweise geben, was im Einzelnen zu beachten ist.

1. Erteilung der Approbation

Zuständig für die Erteilung der zahnärztlichen Approbation ist in Baden-Württemberg als zentrale Stelle das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart, Nordbahnhofstr. 135, 70191 Stuttgart. Entsprechende Anträge sind direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart zu richten.

Die Approbationsbehörde entscheidet auf Grund der Aktenlage, ob eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes besteht. Lässt sich dies nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellen, ist von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt eine Kenntnisprüfung bei der Kammer abzulegen.

In diesem Zusammenhang hat die antragstellende Person die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie/er entweder sofort die Zulassung zur Kenntnisprüfung oder zunächst eine eingeschränkte Berufserlaubnis („Vorbereitungserlaubnis“) nach § 13 Abs. 1 ZHG zur Ableistung einer „Vorbereitungszeit“ beantragen möchte. Die Vorbereitungszeit, die in fachlich abhängiger Stellung unter Aufsicht einer approbierten Zahnärztin oder eines approbierten Zahnarztes zu erfolgen hat, dauert in der Regel 12 Monate, kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise bis auf 18 Monate erweitert werden.

2. Meldung bei der Kammer, Genehmigung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung

Für den Fall, dass sich die antragstellende Person für eine „Vorbereitungszeit“ entscheidet, ist zu beachten, dass die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt, bei der/dem die Person arbeiten wird, diese vor Beginn der Aufnahme der Beschäftigung der zuständigen Bezirkszahnärztekammer meldet. Darüber hinaus muss, falls Kassenspatienten behandelt werden sollen, eine Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) eingeholt werden.

3. Arbeitsvertrag

Um arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, ist zwischen der Zahnärztin/ oder dem Zahnarzt und der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Ein entsprechendes Vertragsmuster befindet sich im PRAXISHANDBUCH „Verträge für die Zahnarztpraxis“ bzw. ist bei den Bezirkszahnärztekammern erhältlich.

4. Dauer

Der Arbeitsvertrag ist auf die Dauer der von der Approbationsbehörde gem. § 13 ZHG genehmigten Vorbereitungszeit befristet. Für den Fall, dass die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt die Kenntnisprüfung nicht besteht und eine Wiederholung der Prüfung erforderlich wird, muss die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber vor einer Weiterbeschäftigung die zuständige Bezirkszahnärztekammer davon unterrichten und einen erneuten Antrag auf Genehmigung bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung stellen.

5. Pflichten der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers

5.1. Mitteilung der Beschäftigung

Wie bereits erwähnt, hat die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber die Beschäftigung der Zahnärztin/ des Zahnarztes vor deren Beginn anzuzeigen. Die Zahnärztin/der Zahnarzt sollte darauf achten, dass diese Meldung auch erfolgt.

5.2. Genehmigung durch KZV

Ist beabsichtigt, die betreffende Zahnärztin bzw. den betreffenden Zahnarzt auch bei der Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten einzusetzen, muss des Weiteren vorab eine Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung eingeholt werden.

5.3. Anmeldung zur Versicherung

Die betreffende Zahnärztin bzw. der betreffende Zahnarzt ist als nicht selbständig tätige/r Assistentin/Assistent von der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber zur gesetzlichen Unfallversicherung und gegebenenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung anzumelden.

5.4. Tätigkeit am Patienten

In der Vorbereitungszeit ist der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt auch die praktische Tätigkeit am Patienten zu ermöglichen – allerdings nur unter Aufsicht und Anleitung der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers.

6. Durchführung der Kenntnisprüfung

6.1 Prüfungsstruktur

Die Prüfung orientiert sich an den Inhalten der Approbationsordnung für Zahnärzte (§§ 40 ff) und umfasst folgende Abschnitte:

- Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
- Pharmakologie,
- Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
- Innere Medizin,
- Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten,
- Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten,
- Chirurgie,
- Zahnerhaltungskunde,
- Zahnersatzkunde,
- Kieferorthopädie.

Die Kenntnisprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Die Teilnahme am theoretischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des praktischen Teils der Prüfung voraus.

6.2. Praktischer Teil

Der praktische Teil findet in der Regel in der Gruppe mit bis zu vier Personen statt. Für die Erbringung der praktischen Leistungen stehen der zu prüfenden Person insgesamt höchstens fünf Stunden zur Verfügung.

Im Rahmen des praktischen Teils der Prüfung sind unter simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis, unter Aufsicht, zahnärztliche Leistungen zu erbringen.

Dabei sind folgende oder vergleichbare Verrichtungen durchzuführen:

a) Konservierende Maßnahmen:

- Präparation einer MOD-Kavität im Seitenzahnbereich und Füllen mit plastischem Material und
- Präparation und Legen mindestens einer Composite-Füllung (approximal) im Frontzahnbereich und
- Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelfüllung.

b) Prothetik:

- Präparation und Abformung mindestens für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes und
- Präparation und Abformung mindestens für eine Teilkrone und
- einfache zahntechnische Arbeiten.

- c) Chirurgie:
- Auswahl der sachgerechten Instrumente nach Vorgabe,
 - Richtiger Einsatz der Instrumente.
- d) Parodontologie:
- Auswahl der sachgerechten Instrumente nach Vorgabe,
 - Richtiger Einsatz der Instrumente.

6.3 Theoretischer Teil

Der theoretische Teil der Prüfung erfolgt in einem Fachgespräch. Das Fachgespräch findet als Einzelgespräch oder in der Gruppe zu je zwei, höchstens vier Personen statt. Die Prüfungsdauer je zu prüfende Person dauert in der Regel 1 Stunde.

In dem Fachgespräch hat die zu prüfende Person nachzuweisen:

- a) ob sie über die für die zahnärztliche Berufsausübung in Deutschland erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt und
- b) ob der Kenntnisstand in den nachfolgenden fachlichen Bereichen den Anforderungen genügt:
- Allgemeines:
 - Dokumentation und Aufklärungspflicht,
 - Hygiene,
 - Prophylaxe,
 - Notfallbehandlung/Erste Hilfe
 - Röntgen einschließlich Schutzmaßnahmen und Röntgenanalyse,
 - Konservierende Behandlung:
 - Füllungstherapie,
 - Endodontie,
 - Chirurgie:
 - Anästhesiologie,
 - Blutstillung,
 - Mikrobiologie (Abszesse),
 - Extraktion oder Zahnerhaltung,
 - Zahnersatz:
 - Einzelkronen,
 - teilbezahnter Kiefer,
 - zahnloser Kiefer,
 - Parodontologie,
 - Kieferorthopädie,
 - Kinder- und Alterszahnheilkunde,
 - Oralpathologie,

6.4. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungskommission der Landes Zahnärztekammer trifft die Feststellung, ob die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes dem Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber bestätigt werden kann oder nicht. Eine positive Entscheidung setzt das Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse voraus. Mangelhafte Sprachkenntnisse führen dazu, dass die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nicht vorliegt.

7. Nichtbestehen der Überprüfung; Wiederholungsmöglichkeit

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb von 12 Monaten nach der Erstprüfung erfolgen.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung kann beim Regierungspräsidium Stuttgart eine eingeschränkte zahnärztliche Berufserlaubnis (für höchstens 12 Monate) zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung beantragt werden.

Für die Wiederholungsprüfung gelten die gleichen Regelungen wie für die Erstprüfung. Eine auf Teilbereiche beschränkte Wiederholungsprüfung (Teilwiederholung) ist nicht möglich.

Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine Kenntnisprüfung abgelegt haben, werden zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen, wenn sie:

- a) mittels einer Meldebescheinigung nachweisen, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben und

- b) durch eine schriftliche Einstellungsanzeige einer niedergelassenen Zahnärztin bzw. eines niedergelassenen Zahnarztes oder einer sonstigen Einrichtung der zahnärztlichen Versorgung belegen, dass sie in Baden-Württemberg zahnärztlich tätig werden wollen.

8. Gebühren der Überprüfung

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes (Erst- oder Wiederholungsprüfung) hat die zu prüfende Person vor Durchführung der Kenntnisprüfung eine Gebühr i. H. v. 1.200,00 € an die Landes Zahnärztekammer zu entrichten. Zahnärzte die sich einer Defizitprüfung unterziehen haben folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für den praktischen Prüfungsteil 800,00 €
- b) für den theoretischen Teil 800,00 €.

Eine Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass die Gebühr entrichtet worden ist.

9. Fragen

Die Landes Zahnärztekammer steht Ihnen für Fragen, zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ausländischer Ausbildungen gerne zur Verfügung.